

genossen und mit besonderer Unterstützung des Zentralverbandes der Deutschen Elektrotechnischen Industrie. 14. Jahrgang. Das Jahr 1925. Verlag R. Oldenbourg, München-Berlin 1927. Geb. M. 16,—

Thoms, Geh. Reg. Prof. Dr. H., Handbuch der praktischen und wissenschaftlichen Pharmazie. Unter Mitarbeit zahlreicher Fachgenossen. Lfg. 19, Band V, Seite 289—528. Verlag Urban & Schwarzenberg, Berlin-Wien 1927.

Geb. M. 10,—

Thoms, Prof. Dr. H., Grundzüge der pharmazeutischen und medizinischen Chemie. Achte, vermehrte und verbesserte Auflage der „Schule der Pharmazie, Chemischer Teil“. Mit 113 Textabbildungen. Verlag J. Springer, Berlin 1927.

Geb. M. 26,—

Trénel, Dr. M., Die wissenschaftlichen Grundlagen der Bodensäurefrage und ihre Nutzanwendung in der praktischen Landwirtschaft. Mit 17 Abbildungen und einer Farbentafel. Verlag Paul Parey, Berlin 1927. Brosch. M. 6,50

Die Organisation der chemisch-technischen Klein- und Nebenbetriebe und die Herstellung der wichtigsten Handverkaufsartikel des täglichen Bedarfs. Von H. C. Norrenberg. Anregungen, Unterlagen und Fabrikationsanweisungen. Verlagsgesellschaft R. Müller. Berlin 1926. 464 S.

Preis geb. M. 15,—

Der Titel des Buches charakterisiert seinen Inhalt zutreffend. Es ist ziemlich alles zusammengetragen, was für chemisch-technische Kleinbetriebe (Apotheken, Drogenhandlungen, Farbwarenhandlungen u. ä.) in Betracht kommen kann: gesetzliche Bestimmungen über die Errichtung des Geschäftsbetriebes, die Firma, das Warenzeichen und den Gebrauchsmusterschutz; wichtige technische Arbeitsverfahren, Lösungsmittel und Zubereitungsformen, die Einrichtung des Fabrikationsraumes, des Laboratoriums werden beschrieben. Für die Herstellung von Backpulver, Kunsthonig, Tinten, Schuhcremes, Fleckenentfernungsmittel, Parfums, kosmetische Mittel, Mittel gegen Ungeziefer und vieler anderer Erzeugnisse werden Rezepte gegeben. Im Anschluß folgen Erläuterungen über verschiedene Handverkaufsartikel für den haus- und landwirtschaftlichen Bedarf.

Leitner. [BB. 89.]

Verein deutscher Chemiker.

Allgemeines deutsches Gebührenverzeichnis für Chemiker.

Für die in Vorbereitung befindliche Neuauflage werden Abänderungs- und Verbesserungsvorschläge an den Schriftleiter, Herrn Oberregierungsrat Prof. Dr. Rau, Stuttgart, Gerokstraße 66, erbeten.

Anerkennung des Gebührenverzeichnisses seitens der Gerichte.

Von Heinrich Zellner.

Es liegt wieder eine bemerkenswerte Entscheidung seitens des Landgerichts II 23. T. 429/26 vor, die allgemein interessieren dürfte.

In einer Streitsache wurde ein Gutachten erstattet, dessen Gebührenberechnung folgendermaßen lautete:

Studium der Akten, Erstattung des Gutachtens 14 Stunden

1. Stunde	10,— M.
13 weitere Stunden je 7,— M.	91,— "
Schreibgebühren	2,40 "
Büromäßige Behandlung	1,50 "
Porto	0,40 "

Das Amtsgericht anerkannte nicht, verlangte zunächst folgenden Nachweis:

„Ist die verlangte Vergütung eine solche, wie dieselbe im freien Verkehr außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens beansprucht werden kann?“

In der Antwort wurde wie üblich auf die höchinstanzlichen Entscheidungen hingewiesen und mitgeteilt, daß das

Gebührenverzeichnis nicht nur außerhalb des gerichtlichen Verfahrens, sondern auch für dieses Geltung habe.

Das Amtsgericht entschied jedoch, daß statt der geforderten 105,30 M. zu zahlen seien 44,80 M.

Begründung:

„Die Anweisung ist unbeachtet Ihrer eingereichten Forderung nicht nach § 4, sondern nach § 3 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige erfolgt, weil trotz der Aufforderung vom 11. Mai 1926 dem Gericht nicht der Nachweis erbracht wurde, daß die verlangte Vergütung eine solche ist, wie dieselbe im freien Verkehr außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens beansprucht werden kann.“

Diese etwas merkwürdige Urteilsbegründung wurde nicht angenommen und Beschwerde eingereicht. Die Beschwerde wird des allgemeinen Interesses halber im Wortlaut angeführt:

„Es wurde am 23. 4. ein Gutachten erstattet und berechnet nach § 4 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 21. Dezember 1925. Der § 4 heißt:

„Besteht für die aufgetragene Leistung ein üblicher Preis (Allgemeines Deutsches Gebührenverzeichnis für Chemiker; vgl. S. 3, Vorwort, Abs. 2), so ist dem Sachverständigen auf Verlangen dieser und für die außerdem stattfindende Teilnahme an Terminen die in § 3, Abs. 1 und Abs. 2 geregelte Vergütung zu gewähren. Beschränkt sich die Tätigkeit des Sachverständigen auf die Teilnahme an Terminen, so erhält er lediglich die im § 3 bestimmte Vergütung.“

Danach war man berechtigt, den „üblichen Preis“ zu berechnen. Als üblichen Preis im Sinne des § 4 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige erkennt das Reichsgericht und das Preußische Kammergericht den Tarif des Vereins deutscher Chemiker an (Entscheidung des Reichsgerichts B 11 J 220. 1923

RG. XII 706 5 XI 1923, Entscheidung des Kammergerichts KG. W 1188. 23). Es liegt aber auch eine neuere Entscheidung des Kammergerichts vom 6. März 1926 vor. Dort sind genau wie in der Honorarforderung vom 23. April 1926 für die erste Stunde 10,— M. und für jede weitere Stunde 7,— M. bewilligt. Das Kammergericht hat diese Gebühren anerkannt mit der hier zutreffenden Begründung:

„Verkehrsüblich sind nach der Mitteilung der Handelskammer vom 6. Februar 1926 bei Gebührenforderungen — eine solche liegt hier vor — 10,— M. für die erste und 7,— M. für jede weitere Stunde.“

Nach dem Gebührenverzeichnis des Vereins deutscher Chemiker kann nach § 13 für die büromäßige Behandlung eines Auftrages der Betrag von 1,50 M. in Anrechnung gebracht werden. Nach § 12 betragen die Schreibgebühren für die Ausfertigung eines Gutachtens 0,40 M. für jede angefangene Seite und 0,20 M. für jeden Durchschlag. Es wird gebeten, das Amtsgericht anzuweisen, den fehlenden Betrag zu überweisen.“

Am Schluß der Beschwerde wurde mitgeteilt, daß die Forderung um 3,— M. ermäßigt würde, da es sich nicht um einen besonders schwierigen Fall handelt und deshalb die erste Stunde von 10,— M. auf 7,— M. ermäßigt werden soll. Nach längerer Zeit erging der Beschuß des Landgerichts zugunsten des Beschwerdeführers. Es wurde die gesamte Forderung zugestellt, unter Angabe folgender Gründe:

„Der Beschwerdeführer hat am 23. April 1926 auf Erfordern des Gerichts ein Gutachten erstattet und die Gebühr hierfür nach dem offiziellen Mindesttarif des Vereins deutscher Chemiker folgendermaßen berechnet:

Studium der Akten 14 Stunden à 7,— M.	98,— M.
Schreibgebühren	2,40 "
Büromäßige Behandlung	1,50 "
Porto	0,40 "
	102,30 M.

Das Amtsgericht hat durch den angefochtenen Beschuß den Betrag auf 44,80 M. herabgesetzt. Die dagegen eingelegte Beschwerde war zulässig und auch begründet. Nach § 4 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige kann der Sachverständige für den Fall, daß ein üblicher Preis für die